

Entschuldigungsverfahren in der MSS Schuljahr 2023-24

basierend auf §§ 37-38 der Schulordnung (s. u.)

1. a Die "Krankmeldung" - Der Schüler* ist krank und kann den Unterricht nicht besuchen:

Morgens vor der ersten Unterrichtsstunde informiert einer der Sorgeberechtigten das Schulsekretariat **telefonisch** und nennt die voraussichtliche Dauer der Fehlzeit. Ist der Schüler volljährig, darf er sich selbst krankmelden.

Krankmeldung für nachfolgende Stunden am laufenden Unterrichtstag: Der Schüler informiert **persönlich** die betroffenen Fachlehrer und meldet sich im Sekretariat, **BEVOR er die Schule verlässt. Im Ausnahmefall** (LZ ist in der 2. Pause nicht zugänglich, die Lehrkraft ist nicht auffindbar, das Sekretariat ist nachmittags geschlossen) meldet sich der Schüler bei der MSS-Leitung oder einer anderen Lehrkraft persönlich krank. **Krankmeldung über Mitschüler oder eine SDUI-Nachricht alleine reichen NICHT aus.**

b Versäumnisse von digitalem Unterricht: Auch Versäumnisse von digitalem Unterricht müssen entschuldigt werden.

2. Die "Entschuldigung" – Der Schüler belegt den Grund seiner Krankmeldung oder Verhinderung schriftlich:

In der ersten Stunde, die er wieder besucht, legt der Schüler jedem betroffenen Fachlehrer den Entschuldigungsbogen zum Abzeichnen vor (**Formular „MSS Vordruck Entschuldigungsverfahren“** von der KKG-Homepage downloadbar (<https://www.kkg-nw.de/downloads>): Service -> Formulare und mehr -> MSS (Oberstufe).

Wer volljährig ist, bestätigt den Grund des Fehlens mit eigener Unterschrift, anderenfalls unterzeichnet einer der Sorgeberechtigten.

Akzeptiert der Fachlehrer die Entschuldigung, zeichnet er gegen.

Dann gibt der Schüler den Entschuldigungsbogen mit allen Unterschriften – ggf. zusammen mit Attesten – der Stammkursleitung. Der Stammkursleiter bewahrt die Nachweise bis zur Zeugiskonferenz auf.

! Fehlzeiten ab drei Tagen: Die Sorgeberechtigten/volljährige Schüler müssen dem Sekretariat SPÄTESTENS AM DRITTEN Fehltag eine schriftliche Begründung des Fehlens schicken (falls vorhanden mit Attest/ärztl. Bescheinigung).

3. Die "Beurlaubung" – Der Schüler meldet sich im Voraus als fehlend:

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Bewerbungsverfahren erscheinen im Zeugnis nicht als Fehlstunden, werden aber auch auf dem Entschuldigungsbogen festgehalten. Allerdings müssen die Kurslehrer* frühzeitig über die beabsichtigte Teilnahme an Schulveranstaltungen, Bewerbungsverfahren etc. informiert **und um die Beurlaubung gebeten** werden. Frühzeitig bedeutet, sobald der Termin dem Schüler bekannt ist. **Der Schüler prüft sofort, ob ein Termin mit angekündigten Leistungsnachweisen (z.B. Kursarbeiten) kollidiert.**

**Der Lesbarkeit halber wird durchweg die männliche Form „Schüler“ bzw. „Kurslehrer“ benutzt.*

Der Schüler vereinbart planbare Arztbesuche, Vorstellungsgespräche, Fahrprüfungen etc. grundsätzlich **außerhalb der Unterrichtszeit**. **Angekündigte Leistungsnachweise haben Vorrang.** Einer der Sorgeberechtigten/der volljährige Schüler beantragt die Beurlaubung frühzeitig schriftlich **bei den betroffenen Fachlehrern**. Kollidiert z.B. ein nachweislich nicht anders terminierbares Vorstellungsgespräch mit einer Kursarbeit, ist der Fachlehrer sofort zu informieren.

Zur **Teilnahme an SV-Veranstaltungen** wendet sich der Schüler frühzeitig an die betroffenen Lehrkräfte und lässt sich die Beurlaubung per Entschuldigungsbogen schriftlich bestätigen.

Beurlaubungsanträge von einem Tag bis max. drei Tage sind schriftlich an die Stammkursleiter zu richten. **Bevor er sich an den Stammkursleiter wendet, holt der Schüler für sämtliche Fehlstunden die Genehmigung seiner Fachlehrer auf dem Entschuldigungsbogen ein.**

Beurlaubungsanträge über drei Tage hinaus sind schriftlich an den Schulleiter zu richten.

Nicht ordnungsgemäß entschuldigte Stunden gelten als unentschuldigt.

4. „Zusätzliche Vorlage von Nachweisen“ (Schulunfähigkeitsnachweise, Teilnahmebescheinigungen etc.)

- **Ein ärztl. Attest/eine ärztl. Bescheinigung ist vorzulegen, wenn eine Kursarbeit oder andere terminierte Leistungsüberprüfung (z.B. Referat, Sportprüfung) versäumt wird.**
! Kursarbeiten, die ein Schüler ohne Attest/ärztl. Bescheinigung versäumt, werden als "ungenügend" gewertet.
- Als Entschuldigung für **versäumte Abiturarbeiten** wird i.d.R. ein schul-/amtsärztliches Attest verlangt.
- Ein Lehrer, dem ein Beurlaubungsantrag vorliegt, kann eine **Teilnahmebescheinigung etc.** verlangen.
- Die Kurslehrerkonferenz kann für ein Halbjahr „Attestpflicht“ beschließen, wenn ein Schüler überdurchschnittlich häufig, gezielt oder unentschuldigt fehlte.
- **Atteste, die online ausgestellt werden**, erfüllen nicht immer die rechtlichen Auflagen. Ein Attest, das formalen Anforderungen nicht genügt, wird nicht akzeptiert. Wenden Sie sich am besten an einen Arzt vor Ort, um sicherzustellen, dass Sie ein rechtsgültiges Attest erhalten.

Anlage: §§37, 38 ÜSchO vom 12. Juni 2009 zuletzt geändert am 6. Dezember 2021

§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Erhalten Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, so soll die Schulleiterin oder der Schulleiter am vierten Tag unentschuldigtes Fernbleiben die für die Gewährung von Ausbildungsförderung zuständige Stelle unterrichten.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.